

Studienbeiträge in Nordrhein-Westfalen

Partnerschaft für bessere Hochschulen

Informationen zum Gesetz





Editorial

Am 1. April 2006 ist das Studienbeitragsgesetz in Kraft getreten. Damit haben die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, ab dem Wintersemester 2006/2007 Studienbeiträge für Erstsemester zu erheben. ab dem Sommersemester 2007 für alle Studierenden. Die Ihnen vorliegende Information der Landesregierung bringt Sie auf den aktuellen Stand, welche Regelungen das Gesetz für die Studierenden und die Hochschulen im Einzelnen vorsieht. Falls Sie planen, in Kürze an einer nordrhein-westfälischen Hochschule ein Studium aufzunehmen oder bereits immatrikuliert sind, erfahren Sie hier alles Wissenswerte, das für Ihre persönliche Entscheidung wichtig ist. Sollten nach der Lektüre noch Fragen unbeantwortet sein, können Sie sich auch im Internet informieren. Oder nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Fragen direkt am Telefon oder per E-Mail zu stellen. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der hinteren Umschlagseite.

Stand 04/2006





- 6 Das NRW-Modell auf einen Blick
- 8 Ein Beitrag für ein besseres Studium
- 10 Eine neue Qualität der Hochschulen
- 12 Geld zurück bei erheblichen Qualitätsmängeln
- 14 Sozialverträgliche Gestaltung
- 18 Ausnahmen von der Beitragspflicht
- 19 Weitere Informationen und persönliche Beratung Impressum





Liebe Leserin, lieber Leser,

die Hochschulen in NRW können eigenverantwortlich entscheiden, ob und in welcher Höhe sie Studienbeiträge erheben - bis maximal 500 Euro pro Semester. Dieses Beitragsmodell ist das freiheitlichste aller Bundesländer. Wir wollen mit unserem Modell erreichen, dass die Qualität der Ausbildung an den Hochschulen besser wird. Deshalb sind die Hochschulen verpflichtet, die Einnahmen ausschließlich zur Optimierung von Lehre und Studienbedingungen einzusetzen. Unser Beitragsmodell ist auch das sozialverträglichste: Jeder Studierende kann für die Beiträge ein Darlehen in Anspruch nehmen, zurückzuzahlen erst nach dem erfolgreichem Berufsstart. Und: Die maximale Rückzahlung für BAföG-Empfänger ist bei uns so niedrig wie nirgendwo sonst. Bessere Ausbildung, kürzere Studiendauer, weniger Abbrecher und ein neues, partnerschaftliches Verhältnis zwischen Hochschule und Studierenden – das sind unsere Ziele. Es gewinnen also alle: Lehrende, Studierende und unser Land.

Andrew pikem L

Ihr Andreas Pinkwart Mehr Chancen für den Einzelnen und für unser Land – das sind die Ziele, die die Landesregierung mit der Einführung von Studienbeiträgen verfolgt. Die zusätzlichen Einnahmen werden den Hochschulen einen Qualitätssprung ermöglichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit sichern. Wichtig: Jeder, der die Qualifikation für einen Hochschulbesuch erworben hat und ein Studium aufnehmen möchte, wird unabhängig von seiner aktuellen finanziellen Situation und der seiner Eltern die Möglichkeit dazu haben.

Das NRW-Modell auf einen Blick

Ein Beitrag für ein besseres Studium

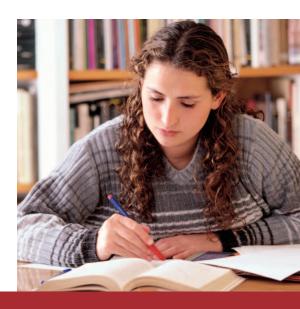
Studienbeiträge belaufen sich auf maximal 500 Euro pro Semester. Ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden, entscheidet die jeweilige Hochschule

Eine neue Qualität der Hochschulen

Die Beiträge sind zu rund 80 Prozent für die Hochschulen echte Zusatzeinnahmen, die ausschließlich für die Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen ausgegeben werden dürfen. Etwa 20 Prozent fließen in einen Ausfallfonds, der die sozialverträgliche Gestaltung sicherstellt.

Geld zurück bei erheblichen organisatorischen Mängeln an der Hochschule

Wer unzureichende Studienbedingungen vorfindet, hat ein Beschwerderecht. Eine Schiedskommission kann der Hochschulleitung empfehlen, Studienbeiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.



Sozialverträgliche Gestaltung

Studierende* haben ein Anrecht auf ein zinsgünstiges Darlehen, das sie erst nach erfolgreichem Berufseintritt und dann auch nur bei hinreichendem Einkommen zurückzahlen müssen. Bei BAföG-Empfängern gelten feste Obergrenzen für ihre Rückzahlungsverpflichtung.

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Als Grundsatz gilt: Wer beurlaubt ist und deshalb keine Angebote der Hochschulen in Anspruch nimmt, muss keine Studienbeiträge bezahlen. Zusätzliche Befreiungen oder Ermäßigungen für Personen in besonderen Lebenslagen sind im Gesetz definiert. Die Hochschulen können über diesen gesetzlichen Standard noch hinausgehen.

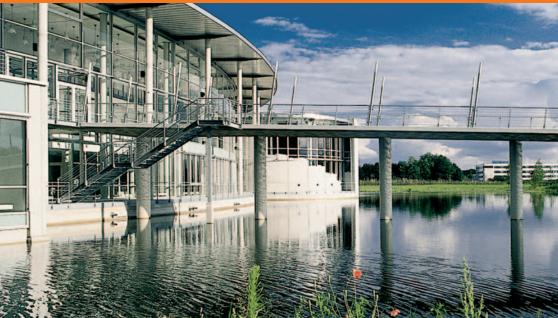
Studienkonten entfallen

- Das Studienkontenfinanzierungsgesetz wird mit Einführung der Studienbeiträge aufgehoben. Die derzeitige Regelung zu Langzeitstudiengebühren entfällt. Schon gewährte Bonussemester verfallen aber nicht.
- * Deutsche und die nach § 8 Absatz 1 und 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz anspruchsberechtigten Ausländer.

Unser Beitragsmodell setzt auf den Wettbewerb der Hochschulen, die mit der Qualität und der bedarfsgerechten

Strukturierung ihrer Studienangebote um Studierende werben. Auf der Seite der Studierenden motiviert das Modell dazu, das Studium effizient zu organisieren und die Lehrangebote intensiv zu nutzen.

Ein Beitrag für ein besseres Studium



Wie hoch sind die Studienbeiträge?

Die Studienbeiträge können maximal 500 Euro pro Semester betragen.

Wer bestimmt die Höhe der Studienbeiträge?

Ob und in welcher Höhe Beiträge erhoben werden, entscheidet jede Hochschule in eigener Verantwortung. Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, das seinen Hochschulen diese Freiheit einräumt. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die anderen Bundesländer aufgefordert, ähnliche Modelle zu entwi-

ckeln, um die Autonomie der Hochschulen zu stärken

Ab wann müssen Studienbeiträge gezahlt werden?

Die Hochschulen können ab dem Wintersemester 2006/2007 Studienbeiträge für Erstsemester erheben. Ab dem Sommersemester 2007 sind Beiträge für alle Studierenden möglich.

Wann und wie muss gezahlt werden?

Die Studienbeiträge werden direkt bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung entrichtet. Jeder Studierende hat die Möglichkeit, die Studienbeiträge nachgelagert zu bezahlen. Wer sich dazu entschließt, hat einen Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen der NRW-Bank, die den Studienbeitrag dann vorfinanziert und der Hochschule überweist.

Warum heißt es Beiträge und nicht Gebühren?

Die maximal 500 Euro pro Semester decken bei weitem nicht die gesamten Kosten des Studienangebots. Sie sind lediglich ein Beitrag zur Finanzierung des Studienangebots.



Das Land NRW stellt seinen 33 staatlichen Hochschulen jedes Jahr rund 2,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Wenn alle 430.000 Studierenden in NRW 500 Euro Studienbeitrag zahlten, erhielten die Hochschulen nach Abzug der Mittel für den Ausfallfonds echte Zusatzeinnahmen von rund 320 Millionen Euro.

Studienbeiträge dürfen nur einem Zweck dienen: mehr Qualität des Studienangebots. Dies garantiert einen echten Mehrwert für die Studierenden, die sich an ihrer Qualifikation beteiligen und zu aktiven Partnern bei der Optimierung von Lehre und Studienbedingungen werden.



Eine neue Qualität der Hochschulen



Bessere Studienbedingungen werden zu
einer kürzeren Studiendauer führen.
Das Studium wird
planbarer, die Gesamtkosten überschaubarer. Dem Studienbeitrag steht der höhere
finanzielle Gewinn
durch den früheren
Start in die Erwerbstätigkeit gegenüber.

Beinahe jeder Dritte,
der ein Studium an
einer NRW-Hochschule
beginnt, bricht zurzeit
vor dem Examen ab
oder wechselt in ein
anderes Bundesland.
Um diese Quote zu
senken, sind vor allem
in den ersten Semestern BetreuungsIntensität sowie gute
Informations- und
Orientierungsangebote
wichtig.

Bedeuten Studienbeiträge für die Hochschulen mehr Geld als derzeit?

Ja. Kein einziger Cent aus den Studienbeiträgen fließt in den allgemeinen Landeshaushalt. Kompensatorische Kürzungen des Landes bei der Hochschulfinanzierung sind ausgeschlossen. Dies hat der Landtag ausdrücklich beschlossen.

Welche Einnahmen können die NRW-Hochschulen erwarten?

Wenn alle Hochschulen 500 Euro Studienbeiträge pro Semester erheben sollten, hätten die Hochschulen bei derzeitiger Studierendenzahl insgesamt rund 320 Millionen Euro echte Zusatzeinnahmen. Die Hochschulen können damit ihre frei verfügbaren Mittel verdoppeln.

Was wird mit den Studienbeiträgen konkret gemacht?

Die Einnahmen aus Studienbeiträgen sind zweckgebunden:
Jede Hochschule muss sie direkt
für die Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen verwenden. Möglich sind zum Beispiel: bessere
Betreuungsrelationen, mehr Tutoren, bessere Orientierungsangebote für Studienanfänger,
mehr Laborplätze, längere Öffnungszeiten der Bibliotheken.

Was können Studienbeiträge erreichen?

Ein besseres und schnelleres Studium. Studienbeiträge geben den Hochschulen die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, die Qualität der Lehre und die Studienbedingungen zu optimieren. Das kommt allen Studierenden direkt zugute. Gleichzeitig führen Studienbeiträge zu einem Mentalitätswechsel. Denn die Hochschulen nehmen die Bedürfnisse ihrer Studierenden noch ernster. Zugleich schätzen Studierende den Wert des Studienangebots höher.





Behindern erhebliche organisatorische Mängel ein zügiges Studium, kann die Hochschule Studienbeiträge ermäßigen oder erlassen.

Geld zurück bei erheblichen Qualitätsmängeln

Studierende haben das Recht, bei mangelhaften organisatorischen Studienbedingungen Verbesserungen einzufordern und als
aktive Partner auf deren Umsetzung hinzuwirken. Daher hat Nordrhein-Westfalen als
einziges Bundesland mit der so genannten
"Geld-zurück-Garantie" die Möglichkeit
geschaffen, dass Studierende Beiträge
erstattet bekommen.

Wann bekommen Studierende ihre Beiträge erstattet?

Die Hochschulen können auf Beiträge verzichten, wenn unzureichende Studienbedingungen und Mängel in der Lehrorganisation zu einer Verlängerung des Studiums führen. Mit der so genannten "Geld-zurück-Garantie" hat die Qualitätspartnerschaft von Hochschule und Studierenden eine verbindliche Grundlage. Jede Hochschule ist gesetzlich verpflichtet, eine Schiedskommission einzurichten, mit der die Studierenden erstmals einen festen Ansprechpartner für Beschwerden haben. Diese Kommission ist zur Hälfte mit Studierenden besetzt



Wer sitzt in dieser Schiedskommission?

Die Zusammensetzung der Schiedskommission bestimmt die Hochschule. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sind Studierende. Der Vorsitzende darf weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule sein.

Was macht die Schiedskommission?

Die Kommission beschäftigt sich mit den Beschwerden der Studierenden, die aufgrund organisatorischer Mängel nicht so studieren können, wie im Studienverlaufsplan vorgesehen. Beispiele sind der Ausfall von Pflichtveranstaltungen, ein Mangel an Laborplätzen oder ein zu spät ausgestellter Leistungsnachweis, so dass die Anmeldung für das Folgeseminar nicht fristgerecht möglich ist. In solchen Fällen kann die Schiedskommission der

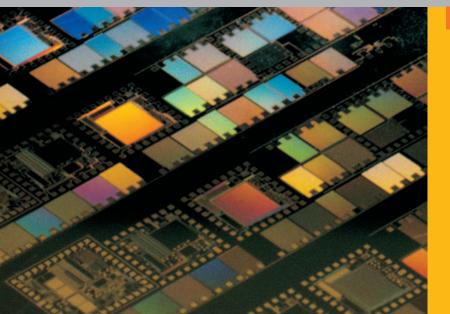
Hochschulleitung empfehlen, Studienbeiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Gibt es ein individuelles Klagerecht für Studierende?

Nein, darauf wurde bewusst verzichtet. Hochschulen und Studierende sollen sich im Hörsaal, nicht im Gerichtssaal treffen. Die Kommission dient einer partnerschaftlichen Suche nach besten Lösungen. Wir setzen darauf, dass die Hochschulen ein eigenes Interesse haben, den Empfehlungen der Schiedskommission zu folgen. Zugleich sind die Empfehlungen ein direktes Instrument des Qualitätsmanagements der Hochschulen, um Mängel identifizieren und abstellen zu helfen.

Jeder, der die Qualifikation besitzt, um ein Studium aufzunehmen, muss dies unabhängig von seiner aktuellen finanziellen Situation oder der seiner Eltern tun können. Im NRW-Modell sind die Studienbeiträge sozialverträglich gestaltet. Erstens haben Studierende ein Anrecht auf ein zinsgünstiges Darlehen und eine nachgelagerte Rückzahlung. Zweitens ist die maximale Rückzahlungsverpflichtung für BAföG-Empfänger begrenzt.

Sozialverträgliche Gestaltung



Müssen Studierende Sicherheiten vorlegen, um ein Studienbeitragsdarlehen zu bekommen?

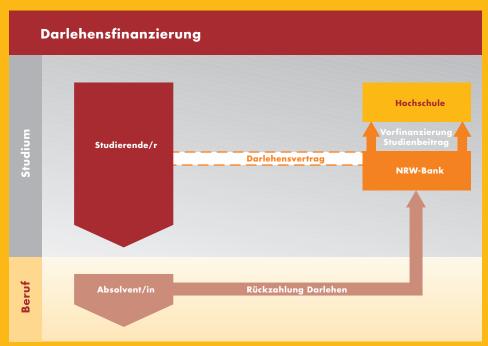
Nein. Studierende haben einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen von der NRW-Bank. Die Bonität wird nicht überprüft. Entscheidend für die Aufnahme eines Studiums ist also nicht das Einkommen der Eltern. Maßgeblich für die Darlehensrückzahlung ist das nach Ende des Studiums selbst erzielte Einkommen.

Bis wann hat man Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen?

Grundsätzlich im Erststudium bzw. im Bachelor und Master bis zu einer gewissen Überschreitung der Regelstudienzeit. Dies variiert je nach angestrebtem Studienabschluss. In der Regel gilt: Wer die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschreitet, hat keinen Anspruch mehr auf ein Darlehen und muss in jedem Folgesemester direkt bei der Rückmeldung seinen Studienbeitrag entrichten.

Was passiert bei einem Fachwechsel?

Wer sich vor Beginn des dritten Fachsemesters für einen Fachwechsel entscheidet, hat für den neu gewählten Studiengang Anspruch auf ein Darlehen. Diese Regelung gilt allerdings für jeden Studierenden nur ein Mal.



Viele BAföG-Empfänger sind in NRW faktisch von Studienbeiträgen freigestellt. Dies stellen so genannte Kappungsgrenzen sicher. Diese Kappungsgrenzen beschränken die maximale Rückzahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Tilgungsbeginns. Sie sind in NRW so niedrig wie in keinem anderen Bundesland.

Wann beginnt die Tilgung des Studienbeitragsdarlehens?

Die Rückzahlung beginnt zwei Jahre nach Ende des Studiums. Voraussetzung hierfür ist ein hinreichendes Einkommen. Dabei gelten die gleichen Regelungen wie bei der Rückzahlung von BAföG. Die Einkommensschwellen richten sich nach Familienstand und Anzahl der Kinder.

Wie hoch ist der Zinssatz für das Darlehen?

Den Zinssatz legt die NRW-Bank fest, wobei die Bank keine Gewinne machen darf. Angerechnet werden nur die Refinanzierungskosten und der Verwaltungsaufwand. Geplant ist ein Zinssatz von unter sechs Prozent.

Muss sich ein BAföG-Empfänger Sorgen machen, dass ihn eine Hochschule ablehnt, weil er sich nicht an der Studienfinanzierung beteiligt?

Nein. Der Studienbeitrag wird durch die NRW-Bank vorfinanziert. Greift die Kappungsgrenze, übernimmt der Ausfallfonds die Darlehenstilgung. Damit wird eine Hochschule, die überdurchschnittlich viele BAföG-Empfänger hat, nicht benachteiligt.



Der Ausfallfonds ist das Herzstück der sozialverträglichen Gestaltung. Er springt ein, wenn Absolventen kein hinreichendes Einkommen erzielen, und er verhindert, dass BAföG-Empfänger am Ende des Studiums zu hohe Rückzahlungsverpflichtungen haben.

Wann weiß ein BAföG-Empfänger, wie viel Studienbeiträge er zahlen muss?

Jeder kann sich ausrechnen, wie viel BAföG er voraussichtlich zurückzahlen muss. Erreicht er damit die Kappungsgrenze, entfällt die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens. Bleibt er damit unterhalb der Kappungsgrenze, muss er höchstens so viel an Studienbeiträgen entrichten, bis er die Grenze erreicht hat. Den Rest übernimmt der Ausfallfonds.

Wie funktioniert der Ausfallfonds?

Jede Hochschule zahlt rund ein Fünftel ihrer Einnahmen aus Studienbeiträgen in den Ausfallfonds ein. Aus diesem Fonds werden die Darlehen derjenigen BAföG-Empfänger getilgt, die aufgrund der Kappungsgrenzen keine oder nur einen Teil der eigentlich angefallenen Studienbeiträge bezahlen müssen. Darüber hinaus werden aus diesem Fonds die Darlehen getilgt, die nach dem Studium aus wirtschaftlichen Gründen nicht zurückgezahlt werden können.

Wie hoch sind die Kappungsgrenzen?

1000 Euro pro studiertem Semester, aber maximal 10.000 Euro. Wer also nach sechs Semestern seinen Bachelor abschließt, hat bei Beginn der Rückzahlung höchstens 6000 Euro Kredit zu tilgen. In dieser Summe enthalten sind: das BAföG-Darlehen, das Studienbeitragsdarlehen und die bis dahin angelaufenen Zinsen.

Als Grundsatz gilt: Wer beurlaubt ist und deshalb keine Angebote der Hochschulen in Anspruch nimmt, muss keine Studienbeiträge bezahlen. Zusätzlich definiert das Gesetz für Personen in besonderen Lebenslagen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen. Die Hochschulen können über diesen gesetzlichen Standard hinausgehen und den Umfang der möglichen Befreiungen oder Ermäßigungen vergrößern. Für besonders qualifizierte bedürftige Studierende können die Hochschulen die Beiträge über Stipendien finanzieren.

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Wer muss keine Studienbeiträge entrichten?

Studierende, die beurlaubt sind; die ein Praxis- oder Auslandssemester absolvieren; die ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte leisten; die in einem ausschließlich durch Drittmittel finanzierten Studiengang eingeschrieben sind; Doktoranden; ausländische Studierende, sofern im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder durch Hochschulvereinbarungen gegenseitige Gebührenfreiheit garantiert ist.

Gibt es weitere Ausnahmen?

Bereits im Gesetz sind Befreiungen oder Ermäßigungen festgelegt für Studierende mit Kindern; gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke; Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; Studierende mit studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. Für diese Personengruppen können die Hochschulen über den gesetzlichen Standard hinaus die Befreiungen oder Ermäßigungen vergrößern.

Wie ist die Regelung bei einem Teilzeitstudium?

Für Studierende, die nur in Studiengängen eingeschrieben sind, die ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert sind, kann die Beitragssatzung einen gegenüber dem entsprechenden Vollzeitstudiengang ermäßigten Studienbeitrag vorsehen.

Weitere Informationen und persönliche Beratung

www.callnrw.de studienbeitraege@callnrw.de





Impressum

Herausgegeben vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf www.innovation.nrw.de © MIWFT 04/2006

Fotografien:

Epictura, Mauritius, MIWFT Christoph Schmitz - Meade

Die Broschüre ist auf umweltfreundlichem Papier gedruckt.

Disclaime

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbersittel Untersent ist elnighfelle die

Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Aktuelle Informationen zu Studienbeiträgen nrw de

www.innovation.nrw.de



